

# Genehmigungsbescheid

nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung

einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel  
mit einer Produktionskapazität von 255.000 t/a und  
Lager für 1.000 t Altspeisefetten

hier:  
Einsatz von 870 t/d Altspeisefetten  
Lager für 2.600 t Altspeisefetten

am Standort Magdeburg

für die Firma

VITERRA Magdeburg GmbH

Am Hansehafen 8

39126 Magdeburg

vom 25.02.2022

Az.: 402.4.8-44008/21/18

Anlagen-Nr.: M5724

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	3
II	Antragsunterlagen .....	5
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	Allgemeines .....	5
2	Immissionsschutz .....	6
2.1	Emissionsbegrenzungen .....	6
2.2	Emissionsmessungen .....	8
2.3	Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen .....	10
2.4	Schallemissionen .....	12
3	Abfallrecht .....	12
4	Wasserrecht .....	15
5	Gesundheitsschutz .....	15
6	Betriebseinstellung .....	15
IV	Begründung .....	16
1	Antragsgegenstand .....	16
2	Genehmigungsverfahren .....	16
2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	17
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	17
3	Entscheidung .....	18
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	22
4.1	Bauplanungsrecht .....	22
4.2	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	22
4.3	Baurecht .....	22
4.4	Immissionsschutz .....	22
4.5	Abfallrecht .....	28
4.6	Wasserrecht .....	29
4.7	Gesundheitsschutz .....	29
4.8	Betriebseinstellung .....	29
5	Kosten .....	30
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) .....	30
V	Hinweise .....	33
1	Immissionsschutz .....	33
2	Wasserrecht .....	35
3	Betriebseinstellung .....	35
4	Baurecht .....	35
5	Zuständigkeiten .....	35
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	37
ANLAGE 2	Rechtsquellen .....	38
ANLAGE 3	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	41

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6, 10 BImSchG i. V. mit der Nrn. 4.1.2, 7.21.1, 7.23.1, 8.8.2.1, 8.12.2, 9.11.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**VITERRA Magdeburg GmbH  
Am Hansehafen 8  
39126 Magdeburg**

vom 12.05.2021 (Posteingang am 19.05.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 02.08.2021, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel  
mit einer Produktionskapazität von 255.000 t/a und  
Lager für Altspeisefetten mit einer Kapazität von 1.000 t**

**hier: Einsatz von 870 t/d Altspeisefetten  
Lager für Altspeisefetten mit einer Kapazität von 2.600 t**

auf den Grundstücken in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: **Magdeburg,**

Flur: **205**

Flurstücke: **14/23, 14/27, 14/30, 14/38, 14/39, 14/40, 14/41, 14/47, 14/48, 14/49, 32/11, 32/14, 58/23, 10061, 10127, 10129**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung beinhaltet
- den erhöhten Einsatz von Altspeisefetten von bis zu 870 t/d.
  - die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Altspeisefette um 2.600 t auf 3.600 t.
  - die Umnutzung des Tanks B 0980.12 (bislang Rapsöl) für die Lagerung von Altspeisefetten.
  - Die Anlieferung durch LKW im Zeitraum von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtzeit).
  - den Verzicht auf den Betrieb der Schilferkühler 1 und 2 (I\_QUE 4 und I\_QUE 11).
  - die Beibehaltung der maximalen Produktionskapazität der Gesamtanlage bei 255.000 t/a, wobei sowohl Rapsöl oder Altspeisefette eingesetzt werden können.

- 3 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Viterra Magdeburg GmbH gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, vor der ersten Annahme von Altspeisefetten eine Sicherheit in Höhe von \_\_\_\_\_

**543 905,21 EURO (inkl. MwSt.)**

(in Worten: fünfhundertdreiundvierzigtausendneuhundertfünf EURO einundzwanzig Cent)

zu leisten.

Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

- 4 Die nachstehenden Nebenbestimmungen der folgend genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen werden aufgehoben:

- Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 20.02.2002 (Az.: 46.23-44007-223/1):  
Nebenbestimmungen II. 2.2.2 bis 2.2.6
- Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 12.07.2005 (Az.: 402.4.5-44008/04/69):  
Nebenbestimmungen III. 4.1.3 bis 4.1.6
- Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 28.03.2007 (Az.: 402.3.6-44008/06/27):  
Nebenbestimmungen III. 4.1.1 und 4.1.2
- Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 30.07.2018 (Az.: 402.2.4-44008/18/22):  
Nebenbestimmung III. 2.4

- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

1.1 Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel ist entsprechend den vorgelegten und im Anhang 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landesverwaltungsamt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

1.4 Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherheitmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

1.5 Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten und Unterlagen aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen
- Nachweis über interne und externe Qualitätskontrollen zu den eingesetzten Stoffen
- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle

- 1.6 Das Betriebstagebuch einschließlich im Zuge von Wartungen/Prüfungen erstellte Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.8 Es ist ein Emissionsquellenplan zu erarbeiten, welcher mindestens die nachfolgend genannten Informationen enthält.
- grafische Darstellung aller Emissionsquellen auf dem Anlagengelände als Übersichtslageplan
  - Emissionsbegrenzungen
  - Austrittshöhe über Grund
  - Austrittsfläche
  - Volumenstrom

Der Emissionsquellenplan ist stets aktuell zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.9 Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 2 Immissionsschutz

### 2.1 Emissionsbegrenzungen

#### 2.1.1 Im Abgas der Emissionsquellen

**I-QUE 5** Abgassystem Umesterung für methanolhaltige Abgase

**I-QUE 6** Natrium- / Kaliummethylatlagerung

**II-EQ 4** Abgassystem Umesterung für methanolhaltige Abgase

**II-EQ 5** Abgassystem für glycerinhaltige Abgase

dürfen die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, den Massenstrom 0,50 kg/h

oder

die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

#### 2.1.2 Im Abgas der Emissionsquellen

**I-QUE 5** Abgassystem Umesterung für methanolhaltige Abgase

**I-QUE 6** Natrium- / Kaliummethylatlagerung

**II-EQ 4** Abgassystem Umesterung für methanolhaltige Abgase

dürfen die Emissionen des nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffes **Methanol** den Massenstrom 0,10 kg/h

oder  
die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup>  
nicht überschreiten.

- 2.1.3 Die Emissionen geruchsbeladener Stoffe aus den Tankatmungen der Lagertanks für die Lagerung pflanzlicher Altfette, hier B0970.01, B0970.07 und B0980.12 dürfen antragsgemäß jeweils eine **Geruchsstoffkonzentration** von 30 000 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 2.1.4 Die zulässigen Emissionsmassenströme von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2 gelten mit der Maßgabe, dass die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen. (Nr. 2.7 TA Luft)
- 2.1.5 Die zulässigen Geruchsstoff- oder Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.3 gelten mit der Maßgabe, dass im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreitet. (Nr. 2.7 TA Luft)
- 2.1.6 Der Emissionen sind während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Biodieselanlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.
- 2.1.7 Die aufgrund der Entladung von Altfetten anfallenden geruchsbeladenen Abluftströme sind gemäß Stand der Technik in das Tankschiff bzw. das Tankfahrzeug zurückzuführen oder zu reinigen.
- 2.1.8 Auch nach der Inbetriebnahme der antragsgemäß geänderten Anlage darf die Kenngröße für die Gesamt- Zusatzbelastung IZ (Werke I, II, III) hinsichtlich der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden auf den unten genannten schutzbedürftigen Nutzungen die nachfolgend festgelegten Immissionswerte nicht überschreiten:

Wohngebiet, Magdeburg- Rothensee	0,05
Gewerbegebiet Rothensee	
westlich des August- Bebel- Damms	0,06
Industrie- und Hafengebiet	
östlich des August- Bebel- Damms	
Bürogebäude Beiselen GmbH	0,12
Geschäftsräume Lauk-Analytik und Disposition	0,10
Bürogebäude Am Hansehafen 3/5	0,12
Verwaltungsgebäude Fa. Enercon	0,08
Wohnbebauung Alt Lostau, Altes Dorf und Am Weinberg	0,02

Wohnbebauung Gerwisch, August- Bebel-Straße 68	0,02
Wohnbebauung Hohenwarte, Hauptstraße 56	0,02

2.1.9 Die geänderte Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten

## 2.2 Emissionsmessungen

2.2.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den Emissionsquellen Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten.  
Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke zu beachten.

2.2.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter der 2.1.1 und 2.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzung für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind jährlich wiederkehrende Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, durchführen zu lassen.  
Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

2.2.3 Zur Feststellung der Einhaltung der unter 2.1.4 festgelegten Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I sind wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, durchführen zu lassen.  
Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

2.2.4 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterbericht orientiert.

- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.
- Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
- Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>.

## **2.3 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen**

- 2.3.1 Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.
- 2.3.2 Die aufgrund der Entladung von pflanzlichen Altfetten anfallenden geruchsbeladenen Abgasströme sind gemäß Stand der Technik in das Tankfahrzeug zurückzuführen oder zu reinigen.
- 2.3.3 Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.
- 2.3.4 Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.
- 2.3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.
- 2.3.6 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden.

- 2.3.7 Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate des Dichtsystems, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren anzuwenden.
- 2.3.8 Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.
- 2.3.9 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 2.3.10 Beim Umfüllen ist die Gaspendelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.
- 2.3.11 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben. Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV), ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.
- 2.3.12 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.
- Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandhabten flüssigen organischen Stoffe, hier **Methanol**, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:
- 2.3.13 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- 2.3.14 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.
- 2.3.15 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

2.3.16 Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.

## 2.4 Schallemissionen

2.4.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TALärm Nr. 2.5. und 3.1.b). Insbesondere ist die der Schallimmissionsprognose der Fa. Büro für Schallschutz Magdeburg vom 24.02.2021 (Projekt-Nr.: 15.045-6) zugrunde gelegte Betriebsweise der Anlage umzusetzen, die angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung (Schalldämmmaße) sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

2.4.2 Die Transporte der Produkte, Nebenprodukte, pflanzlichen Öle und der Hilfsstoffe sind nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig. Die Anlieferung, Entladungen sowie innerbetrieblichen Transporte von Rapssaat und Altspeisefett per LKW bzw. per Schiff und der Abtransport von Schrot und Futtermitteln sind auch im Nachtzeitraum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zulässig.

## 3 Abfallrecht

3.1 Für die zeitweilige Lagerung und Behandlung sind folgende Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Altspeisefette ausschließlich pflanzlichen Ursprungs
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 25	Speiseöle und -fette	

3.2 Alle Abfälle mit der Bezeichnung „Abfälle anderweitig nicht genannt (a. n. g.)“ (Abfallschlüssel endet mit „99“) sind vor deren erstmaligem Umschlag der zuständigen Behörde unter Angabe der Herkunft, Entstehung, Zusammensetzung und der umzuschlagenden Menge anzuzeigen.

- 3.3 Von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen sind
- alle anderen als die die unter 1. genannten Abfallarten,
  - Abfälle auf Basis tierischer Öle und Fette,
  - Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Verwertung in der Anlage geeignet sind.
- 3.4 Vor der Annahme ist jede Lieferung von Abfällen einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten muss:
- Datum und Uhrzeit der Annahme,
  - Kontrolle der Begleitdokumente,
  - Sichtkontrolle,
  - Wiegen der Abfälle (Wiegescchein),
  - Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg),
  - Eingangsanalyse (Probenahme- und Analyseprotokoll),
  - Abfallerzeuger (Ursprung/ Herkunft),
  - Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
  - ggf. festgestellte Abweichungen Bemerkungen.

Die Eingangsanalyse jeder Lieferung umfasst mindestens die Parameter

- Feuchte,
  - Anteil an freien Fettsäuren sowie
  - Phosphorgehalt.
- 3.5 Alle Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen. Zurückweisungen sind unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.
- 3.6 Jede Abgabe von Abfällen (zur Verwertung und zur Beseitigung) ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Abfallart: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
  - Abfallerzeuger,
  - Beförderer/ Abholer,
  - Firmenname und Anschrift der Entsorgungsanlage,
  - die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung/ Beseitigung,
  - Menge jeder abgegebenen Charge,
  - Datum der Abgabe,
  - eigene Deklarationsanalyse.

Die der Abfallart „07 01 99 – a. n. g.“ zugeordneten Abfälle sind zur Unterscheidung voneinander zusätzlich konkret zu bezeichnen, z. B. Rückstände von Altspisefetten aus dem

Polzeifilter, Abfall-Fettsäuren aus der physikalischen Entsäuerung, Bodenschlamm aus der Tankreinigung u.s.w.

3.7 Für jedes in der Anlage anfallende Erzeugnis, Material und jede Stoffart ist ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:

- als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart,
- die Menge der aus der Anlage hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe und
- unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material- oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung ihre Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde,
- diese Angaben sind von der dafür verantwortlichen Person zu unterschreiben.

3.8 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gerechnet, aufzubewahren. Die Register können elektronisch geführt werden.

Der zuständigen Abfallbehörde sind auf ihr Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

3.9 Vom Betreiber sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:

- Dokumentation der Eingangskontrolle,
- Belege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Register),
- Dokumentation der externen und internen Qualitätskontrolle,
- Belege über erfolgte Zurückweisungen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

3.10 Über die angenommenen Abfälle und die abgegebenen Abfälle sowie deren Verbleib, über Betriebsstörungen und Stillstandzeiten sowie die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle zum Jahreswechsel ist eine Jahresübersicht zu erstellen.

Diese ist der zuständigen Abfallbehörde jeweils bis zum **31. März** des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

#### **4 Wasserrecht**

- 4.1 Die Anlage „B0980.012 Lagertank Altspeisefette Werk II“ ist vor Inbetriebnahme, danach wiederkehrend im Abstand von je 5 Jahren ab der ersten Überprüfung, durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

#### **5 Gesundheitsschutz**

- 5.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik und der Anlagensicherheit zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor der Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

#### **6 Betriebseinstellung**

- 6.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 6.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie

- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 6.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 6.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.  
Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 6.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 6.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

#### IV Begründung

##### 1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 12.05.2021 (Posteingang 15.05.2021) beantragte die viterra magdeburg GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel. Der Antrag beinhaltet den Einsatz von maximal 870 t/d Altspeisefetten und die Erhöhung der Lagerkapazität für Altspeisefette um 2.600 t durch Umnutzung eines Lagertanks (bisher für Rapsöl). Die Gesamtproduktionskapazität bleibt gleich.

##### 2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Estern (Biodiesel) durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.2 aufgeführt und somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Die Anlage zur chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 8.8.2.1 aufgeführt und somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

## 2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel überschreitet die Mengenschwelle der Nr. 8.6.1 in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt damit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 UVPG.

Mit den Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt worden, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 des UVPG und §§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV sind in der Anlage 3 dieses Bescheides enthalten.

## 2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021 in der Stadtverwaltung Magdeburg sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 25.10.2021 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Die Anlagen und Einrichtungen der Viterra Magdeburg GmbH am Standort Magdeburg bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG einen Betriebsbereich, der auf Grund der Art und Menge der vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe der unteren Klasse der 12. BImSchV unterliegt.

Die wesentliche Änderung hat keine Auswirkung auf das Gefahrenpotenzial der Anlage, da zusätzliche Störfallstoffe nicht zur Anwendung kommen und die Mengen der vorhandenen gefährlichen Stoffe von der wesentlichen Änderung unberührt bleiben. Es werden keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile geändert oder kommen hinzu.

Die Anforderungen gemäß § 10 BImSchG sind umfassender als die gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG, deshalb wird das Verfahren gemäß § 10 BImSchG geführt.

### 3 Entscheidung

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage nach IED (hier: Anlage zur Herstellung von Biodiesel) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 402.2.4-44008/15/02) wurde eine AZB vorgelegt und durch die Behörde bestätigt. Im Rahmen der Änderung werden keine relevanten Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) zusätzlich eingesetzt, daher ist eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand nicht notwendig.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage zu diesem Zeitpunkt dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die viterra Magdeburg GmbH hat mit ihrem Antrag vom 12.05.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

#### Sicherheitsleistung

Es wird die Sicherheitsleistung angeordnet. Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Sie wird mit den antragsgemäß angegebenen Abfallmengen sowie –arten berechnet.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben. Im Land Sachsen-Anhalt haben sich die zuständigen Stellen in diesem Zusammenhang dazu bekannt, der Erwartung des Gesetzgebers in der Weise zu genügen, dass alle Neugenehmigungen von Anlagen der geschilderten Art auf eine Besicherung ebenso geprüft werden, wie – sukzessive – auch alle bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlagen (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil A, veröffentlicht im ABl. des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 23).

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen zusätzlich Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, dem Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 („Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung für immissionsschutzrechtliche Nachsorgepflichten; Ermessensausübung“ - 7 C 44/07) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalien-rechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten nicht gefährlichen Abfällen.

Für die Berechnung der voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde der abfallspezifische Entsorgungspreis für den auf den jeweiligen Betriebseinheiten zulässigen Abfallschlüsseln mit den zulässigen Lagermengen pro Abfallart multipliziert.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle.

Lagertank	Lagermenge [t]	Abfallschlüssel gem. AVV	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
AN 01.20 BE 6 B0970.001 (Bestand)	450	02 03 04	115,42	51 939,00
AN 01.20 BE 6 B0970.007 (Bestand)	450	02 03 99 07 01 99	115,42	51 939,00
AN 02.20 – BE 60 B0980.012 (Bestand)	2700	20 01 08 20 01 25	115,42	311 634,00
<b>Entsorgungskosten</b>				<b>Σ 415 512,00 €</b>
<b>Transport, Umschlag, Analytik, Unvorhergesehenes</b>			10 %	41 551,20 €
<b>Netto Sicherheitsleistung</b>				<b>457 063,20 €</b>
<b>MwSt. (19%)</b>				<b>86 842,01 €</b>
<b>Gesamtsumme (inkl. MwSt.)</b>				<b>543 905,21 €</b>

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen demnach insgesamt 415.512,00 €.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Um einer Beräumung von Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 10 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 41.551,20 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 457.063,20 €.

Das Land Sachsen-Anhalt ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle zusätzlich Ausgaben in Höhe von 86.842,01 €. Es ist demnach eine Summe von 543.905,21 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Zudem ist eine Überprüfung der Sicherheitsleistungen stets erforderlich bei einer Veränderung der Rechtsform des Betreibers, eine Übernahme des Anlagenbetriebs durch einen Dritten (Betreiberwechsel) oder wenn eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wird. Änderungen der Marktlage insbesondere der marktüblichen Entsorgungspreise oder Änderungen der Entsorgungswege können ebenfalls dazu führen, dass die auferlegten Sicherheitsleistungen angepasst oder erstmalig erhoben werden muss. Gemäß Punkt 5 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.12.2016 (31-67022) „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ soll der Anlagenbetreiber durch Auflage in der Genehmigung verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhaben-bezogenen B-Planes 103-2.1 "Hafenbecken 11/ Ölmühle". Die Änderungen berühren die Festsetzungen des B-Plans nicht. Es liegt hier baurechtlich gemäß § 60 Abs. 2 BauO LSA eine verfahrensfreie Nutzungsänderung vor.

### **4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1 – 1.9) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG nachkommen können.

Die NB 1.1 – 1.3 sind erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 5 BImSchG zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen.

### **4.3 Baurecht**

Die baurechtlichen Anforderungen werden gewahrt.

Das genehmigte Brandschutzkonzept vom 31.08.2007 „Bio-Ölwerk II Magdeburg“ der Brandschutz Consult Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig, bleibt uneingeschränkt gültig. Baumaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen oder zusätzliche technologische Baumaßnahmen werden nicht vom Vorhaben erfasst. Ferner wird durch das beabsichtigte Vorhaben keine relevanten Änderungen gegenüber der bisherigen genehmigten Betriebsweise erfahren und die Vorschriften des Brandschutzes beachtet und eingehalten werden. Ebenso ist davon auszugehen, dass bei der neuen geplanten Schiffsentladung über bestehende Anlagen, keine höhere statische Belastung der Spundwände und deren Verankerung entsteht als für die Bisherige.

### **4.4 Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Anlagenbetrieb und den Emissionen werden auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleistet ist, bzw. Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen getroffen wird. Sie sind angemessen.

#### **Luftreinhaltung**

Der Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Magdeburg-Rothensee unmittelbar nördlich des Hafenbeckens II. In der Nachbarschaft des Anlagenstandortes befinden sich ausschließlich hafen- und industriegebiets-typische Nutzungen. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 1 400 Meter südwestlich des Anlagenstandorts im Wohngebiet „Am Deichwall“.

Anhand der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro Berger & Collosser GmbH & Co. KG vom 14.12.2020 wurde nachgewiesen, dass die geltenden Immissionskontingentierungen entsprechend dem Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 30.07.2018 (Az.: 402.2.4-44008/18/22) durch die geänderte Anlage im Beurteilungsgebiet weiterhin eingehalten werden.

Als potenzielle Emissionsquellen im Rahmen der beantragten Änderung sind die Tankatmungen bei der Einlagerung der angelieferten Altfette und die jährlichen Tankreinigungen zu berücksichtigen. Hierbei werden gemäß der eingereichten Prognose Emissionsfaktoren von 30 000 GE/m<sup>3</sup> als konservativer Ansatz für diese Emissionsquellen angenommen. Gemäß den Messergebnissen der jüngsten Emissionsmessung ist diese Annahme zu bestätigen.

Im Prozessschritt der Kondensation der abgetrennten Fettsäurebrüden kann zudem ein Teil des Prozessdampfes (ca. 10 %) in die Atmosphäre emittiert werden. Da prozesstechnisch sichergestellt ist, dass die Fettsäuren nahezu vollständig abgetrennt werden, ist der der Prognose zugrunde gelegte Emissionsfaktor von 3 000 GE/m<sup>3</sup> für diese Emissionsquelle ebenfalls als konservativer Ansatz zu bewerten.

Die in NB 2.1.4 antragsgemäß festgelegte Geruchsstoffemissionskonzentration an den Tankatmungen der Altfettlagertanks dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen. Überdies ist eine Rückführung der Verdrängungsluft aus den Lagertanks in die Lieferfahrzeuge oder eine Abreinigung der Geruchsstoffe in einer entsprechenden Abgasreinigungsanlage zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen erforderlich. (vgl. NB. 2.3.2; in Anlehnung an TA Luft Pkt. 5.2.8)

Die Emissionsbegrenzungen für das Reingas der Emissionsquellen gem. den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen den Anforderungen der TA Luft für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft.

Nach 3.5.3 der TA Luft beschränkt sich der Prüfungsumfang der wesentlichen Änderung auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen sowie auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird. In der vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahme Geruch (Ing.-büro Berger & Collosser, Rostock, 14.12.2020) wurde schlüssig nachgewiesen, dass im Zuge der wesentlichen Änderung mit keiner Erhöhung der Geruchsbelastung in der Umgebung der Anlage zu rechnen ist und dass die Immissionswerte nach Abschnitt 3.1 der GIRL bei bestimmungsgemäßem Betrieb an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Für die Immissionskontingentierung des Standortes wurden die Gesamt- Zusatzbelastungen (Geruchstundenhäufigkeiten) auf Basis einer AKTERM mit dem repräsentativen Jahr 2016 der Bezugsstation Magdeburg zugrunde gelegt. Bei zukünftigen Änderungen der Anlagen am Standort, insbesondere der Anlagenteil Rapsölextraktionsanlage (Werk III), sind daher die neuen Zusatzbelastungen ebenfalls auf das Bezugsjahr 2016 zu beziehen bzw. eine die

Kontingentierung für den früheren Zustand an ein aktuelles repräsentatives Jahr anzupassen.

Die NB Nr. 2.1.8 bleibt unverändert und dient der Absicherung der Annahmen, die Voraussetzung für die Nicht-Berücksichtigung der Biofilteremissionen in der Geruchsimmissionsprognose bilden.

Neben Gerüchen ist der Anlagenbetrieb mit Schadstoffemissionen der Feuerungsanlagen, wobei mit der in Rede stehenden Änderung keine qualitativen oder quantitativen Änderungen verbunden sind. Die Prüfung, ob der Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist, erfolgt anhand des Abschnittes 4 der TA Luft.

Nach Nummer 4.1 TA Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen einschließlich die Durchführung von Vorbelastungsmessungen entfallen, wenn:

- a) die Emissionsmassenströme als gering gemäß Nr.4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b) nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (TA Luft Nr. 4.6.2.1) oder
- c) die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i.S. der Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2.a), 4.4.3 a) oder 4.5.2. a) zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass - wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen - schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist folgendes festzustellen:

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine „Emissions- und Immissionsprognose ausgewählter Luftschadstoffe“ (Ing.-büro Berger & Colosser, Rostock, 02.05.2021). Danach betragen die Stickstoffoxidemissionen der zu ändernden Anlage (Gesamtmassenstrom als NO<sub>2</sub>) unter Zugrundelegung der Emissionsbegrenzungen der TA Luft unter Volllastbetrieb 15,6 kg/h. Der Bagatellmassenstrom nach Nr.4.6.1.1 TA Luft von 20 kg/h wird unterschritten. Für Schwefeldioxid beträgt der Emissionsmassenstrom 0,34 kg/h, was bei einem Bagatellmassenstrom von 20 kg/h sehr deutlich im irrelevanten Bereich liegt. Neben den Feuerungsanlagen ist der LKW- Fahrverkehr emissionsrelevant.

In der v.g. Prognose werden die Immissionen anhand von Ausbreitungsrechnungen nach dem im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell (AUSTAL 2000) ermittelt. Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den dort definierten Anforderungen. Die in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme stellen Maximalannahmen unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Betriebs dar. Die verwendete Rauigkeitslänge von  $z_0=0,5m$  ist schlüssig. Die Emissionsquellen werden sachgerecht modelliert, auch hinsichtlich des Ge-

bäudeeinflusses. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 2015/2016 der Station Magdeburg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 10 km nordöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Stickstoffdioxid liegt die Zusatzbelastung am maßgeblichen d.h. an dem am höchsten belasteten Immissionsort (IO2, Laborgebäude Lauk-Analytik) bei  $0,3 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$  im Jahresmittel. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Stickstoffdioxid-Zusatzbelastung nach 4.2.2a) TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (3% des Jahres- Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) wird an keinem der maßgeblichen Beurteilungspunkte erreicht oder überschritten. Gleiches gilt für Schwefeldioxid. Die Zusatzbelastung am höchstbelasteten Immissionsort IO2 von  $0,5 \mu\text{g SO}_2/\text{m}^3$  unterschreitet die Irrelevanzgrenze von  $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  deutlich.

Östlich des Werksgeländes erstreckt sich das FFH- Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050FFH). Die Abstände zur Anlage belaufen sich auf  $\geq 500$  Meter. Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf FFH- Gebiete einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Zum Schutz vor Gefahren für die Vegetation durch Stickstoffoxide wird in Nr. 4.4.1 der TA Luft als Prüfkriterium ein Immissionsgrenzwert von  $30 \mu\text{g m}^3$  als Jahresmittel für Stickstoffoxide (angegeben als Stickstoffdioxid) bzw.  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Schwefeloxide (angegeben als Schwefeldioxid) festgelegt. Der Irrelevanzwert von  $3,0 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$  bzw.  $2,0 \mu\text{g SO}_2/\text{m}^3$  (Nr. 4.4.3a der TA Luft) wird an den maßgeblichen Immissionsorten am Rand des FFH-Gebietes bei Zusatzbelastungen von  $1,2 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$  bzw.  $0,1 \mu\text{g SO}_2/\text{m}^2$  nicht erreicht oder überschritten. Mithin ist der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen vor Gefahren durch Schwefeldioxid- und Stickstoffoxidimmissionen gewährleistet.

Die Nr. 4.8 und der Anhang 8 der TA Luft- 2021 (Entwurf 06/2021) enthalten Regelungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. In der Immissionsprognose für Luftschadstoffe werden die Stickstoff- und Säureeinträge ausgehend von den Stickstoffoxid- und Schwefeldioxidemissionen der Anlage nachvollziehbar prognostiziert. Aus Tab. 14 der Immissionsprognose in Verbindung mit der Abbildung auf Seite 38 ist ersichtlich, dass die von der zu ändernden Anlage ausgehenden Stickstoffeinträge das von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte vorhabenbezogene Abschneidekriterium von  $0,3 \text{ kg}/[\text{ha} \cdot \text{a}]$  bei Zusatzbelastungen von maximal  $0,14 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$  innerhalb des FFH- Gebietes deutlich unterschreitet. Es besteht fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen unterhalb dieses Abschneidekriteriums außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist- Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Auch im Anhang 8 des TA Luft- Entwurfs 06/2021 wird der Einwirkungsbereich für relevante Zusatzbelastungen auf den Bereich mit Zusatzbelastungen von mehr als  $0,3$

kg N/ [ha\*a] abgegrenzt. Auf Grund der prognostizierten Unterschreitung können Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt in Bezug auf den Säureeintrag. Aus Tabelle 15 und den Abbildungen auf Seite 39 und 40 ist erkennbar, dass die Säuredeposition im Bereich des FFH- Gebietes bei maximal 15,4 eq/ha\*a liegt. Normativ festgelegte Immissionswerte existierten bislang nicht. Das LANUV NRW (Erlass vom 5.11.2020) empfiehlt als Abschneidewert für stickstoffbürtige versauernde Stoffeinträge einen Wert von 24 eq/ha\*a. Anhang 8 des TA Luft- Entwurfs grenzt den Einwirkungsbereich für relevante Zusatzbelastungen auf den Bereich mit Zusatzbelastungen von mehr als 40 eq/ha\*a ab. Mithin können Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes durch erhöhten Säureeintrag ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt sonstige Biotope. Aus den Abbildungen auf Seite 38 bis 40 ist ersichtlich, dass sich die Bereiche, in denen die Abschneidewerte für die Stickstoff- und die Säuredeposition überschritten werden, auf Flächen im direkten Anlagenumfeld ausschließlich innerhalb des Hafengebietes beschränken. Geschützte Biotope sind auf diesen Flächen nicht betroffen. Mithin ist der Schutz vor Gefahren und vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Emissionen der zu ändernden Ammoniakanlage gewährleistet.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Abschnitt II.2.2) basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI-Vorschriften und der DIN EN 15 259.

In Anwendung von § 12 Abs. 1a BImSchG wurde die Ziffer 2.2.2 zur Durchführung jährlich wiederkehrender Einzelmessungen als Umsetzung der BVT (Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken) notwendig. Die Biodieselanlage mit einer Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20 000 Tonnen pro Jahr unterliegt dem Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift.

Zum Schutz und zur Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden die Ableitbedingungen der beantragten Emissionsquellen auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft mit der Nebenbestimmung 2.3.1 fixiert.

In der Biodieselanlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 b) der TA Luft unterliegen (wie z.B. Methanol). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen im Abschnitt III.2.3 zu erheben.

Die Nebenbestimmungen 2.3.13 bis 2.3.16 dienen zur Vermeidung und Verminderung von gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen gem. Nr. 5.2.6 TA Luft, welche sich auf flüssigen organischen Stoffe, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,

- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
  - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird;
- bezieht.

In der Anlage betrifft die Methanol, daher wird sind die vg. NB mit einem Vortext versehen.

#### Schallemissionen

Im Falle der Verarbeitung von Altspeisefetten kommt es zu zusätzlichem Transportaufkommen für Altspeisefette selbst und für pflanzliches Öl aus der Produktion in den Werken I und III. Die Anlieferung von Altspeisefett bzw. Rapssaat für Werk I soll über die neue Schiffsentladestation S 11 oder auch per LKW erfolgen. Das Altspeisefett für Werk II soll ausschließlich per Schiff über die Verladestelle S 22 angeliefert werden. Zukünftig sollen auch die LKW Anlieferungen von Rapssaat und Altspeisefett sowie die LKW Abtransporte von Schrot und Futtermitteln in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr möglich sein.

Die Anlage befindet sich im Industriegebiet Magdeburg Rothensee auf einer Fläche des bestätigten Vorhaben- und Erschließungsplanes „VEP Nr. 103-2-1 Hafengebieten II /Ölmühle“. Im Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgten keine schalltechnischen Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen Hohenwarther Straße befinden sich in mehr als 1000 m Entfernung südwestlich der Anlage. Für diese Immissionsorte betragen die durch

die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Gemengelage gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Angrenzend an die Anlage im Industriegebiet bzw. im benachbarten Gewerbegebiet befinden sich weitere schutzbedürftige Büronutzungen. Für die Gesamtbelastung gelten an diesen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm 6.1 von 70 dB(A) am Tag und in der Nacht für den Schutzanspruch eines Industriegebietes bzw. von 65 tags und 50 dB(A) nachts für das Gewerbegebiet.

In Ausübung des Ermessens und unter Würdigung der Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzaufwendungen und erzielbarem Schutzzweck, wurden in der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 13.01.2021, unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Lärm mit ihren Irrelevanzregelungen, die für die Zusatzbelastung der Gesamtanlage (Werk I, II, III) max. einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile erneut überprüft und in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Danach beträgt der am nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort, August-Bebel-Damm 19 (Technisches Polizeiamt) durch die Zusatzbelastung der Anlage einzuhaltende Beurteilungspegel der Anlage 59 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts. Der an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung Hohenwarther Straße 11 einzuhaltende anteilige Pegel für die Zusatzbelastung der Anlage beträgt 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.

In der Schallimmissionsprognose der Fa. Büro für Schallschutz Magdeburg vom 24.02.2021

(Projekt-Nr.: 15.045-6) wurden die Geräuschemissionen der Zusatzbelastung der Anlage nachvollziehbar dargestellt. Untersucht wurden 4 Transport-Szenarien unter Berücksichtigung der Emissionen aus den Produktionsanlagen.

In Auswertung der Prognose ergeben sich für die Zusatzbelastung der Anlage an allen umliegenden Immissionsorten und für alle betrachteten Transport-Szenarien Geräuschemissionen, die die nach TA Lärm 6.1 einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung am Tag und auch in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Die zu erwartenden Beurteilungspegel der geänderten Anlage halten auch weiterhin die im Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 13.01.2021 für die Zusatzbelastung der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwertanteile ein, bzw. unterschreiten auch diese am Tag um weit mehr als 10 dB(A) und nachts um mindestens 3 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen führen ebenfalls an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA-Lärm führt zu dem Ergebnis, dass sich in dem zu betrachtenden Abstand von bis zu 500 m ausschließlich gewerbliche und industrielle Nutzungen befinden und es mit der Zufahrt auf den August-Bebel-Damm sofort zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr kommt.

Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Mit den Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass der Immissionsbeitrag der Anlage als irrelevant im Sinne der TA Lärm 3.2.1 einzustufen ist.

#### **4.5 Abfallrecht**

Die abfallrechtlichen Anforderungen werden gewahrt.

Der unter NB 3.1 aufgeführte Abfallkatalog einschließlich der Einschränkung wurde in die NB erneut aufgenommen da in Werk II eine Kapazitätserhöhung von Altspeisefetten von 0 auf 100 % angestrebt wird.

Für die nicht näher bestimmten Abfälle (Abfälle a. n. g.) sind in der Regel keine Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Aufgrund der Unbestimmtheit der hier einzustufenden Abfallarten wird eine behördliche Prüfung der Abfälle bezüglich ihrer Geeignetheit zum Umschlag und zur Behandlung in der Anlage für erforderlich gehalten (NB 3.2).

Um die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen von 3.2 bis 3.6. Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und behandelt werden, für deren Entsorgung die Anlage nicht geeignet ist, und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ermöglicht.

Mit den Nebenbestimmungen 3.7 und 3.8 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern im Input und Output nachkommt. Gesetzliche Grundlage bildet § 49 Abs. 4 KrWG i. V. mit §§ 24 Abs. 8 und 26 Abs. 2 NachwV.

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Abfälle. Das Betriebstagebuch (NB 3.9) ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Die Forderung zur Vorlage einer Jahresübersicht (NB 3.10) ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. mit § 47 KrWG und gewährleistet die Überwachungstätigkeit der abfallrechtlich zuständigen Behörde.

#### 4.6 Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.

Mit der Änderung des Lagermediums auf Altspeisefette mit Fettsäureanteil ändert sich die Wassergefährdungsklasse von awg (allgemein wassergefährdend) in WGK 1 (schwach wassergefährdend). Bei einer Lagerung von 3000 m<sup>3</sup> wird somit die Gefährdungsstufe C gemäß § 39 der AwSV erreicht.

Gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 der AwSV unterliegen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten einer Überprüfungspflicht durch Sachverständige nach Wasserrecht bei Inbetriebnahme, Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre, gerechnet ab Datum der Inbetriebnahme (NB 4.1).

#### 4.7 Gesundheitsschutz

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

#### 4.8 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Viterra Magdeburg GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien

es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 30. November 2021 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 03. Januar 2022 sich nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit der Rückäußerung vom 11. Januar 2022 wurde sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert. Nachfolgend werden die benannten Sachverhalte aufgeführt und das Ergebnis der Prüfung dokumentiert.

Die Betreiberin sieht die Sicherheitsleistung als nicht erforderlich an.

Der vorgelegte Kostennachweis wurde geprüft und fand aufgrund der Vorlage als nicht amtsprachliches Dokument und durch die fehlende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern nach AVV keine Beachtung bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung.

Es stehen der Antragstellerin verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung der Sicherheitsleistung zur Verfügung. Hier insbesondere durch den plausiblen Nachweis des gesicherten positiven Marktwertes je Abfallschlüsselnummer. Dies kann bspw. durch die Vorlage von Angeboten, mit Bezug auf die einzelnen Abfallschlüsselnummern, der jeweiligen Entsorgungsfachbetriebe erfolgen. Sofern ein positiver Marktwert nicht plausibel nachgewiesen werden kann, ist die zuständige Behörde verpflichtet eine Sicherheitsleistung zu ermitteln. Mit Blick auf die Entsorgung sind Kosten für die Abfallmengen auf der Basis von marktgängigen Entsorgungskosten (Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten) zu ermitteln, und zwar nach dem derzeitigen Stand der Technik.

Der auszuwerfende Betrag einer Sicherheitsleistung hängt im Hinblick auf die Nachsorgepflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG von zwei Faktoren wesentlich ab, nämlich:

1. von der Art und der Menge der zu entsorgenden Abfälle und
2. von den Kosten, die je Mengeneinheit anfallen würden.

Insoweit ist es auch nicht angängig, bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung einen fiktiven Marktwert des Materials in Ansatz zu bringen und bei der Ermittlung der Sicherheitshöhe zu berücksichtigen. Denn dies hieße neben den beiden oben erwähnten risikobehafteten Faktoren noch einen weiteren Faktor ins Spiel zu bringen, auf den die Behörde

nun überhaupt keinen Einfluss hat, nämlich die Marktlage zur Zeit des Sicherungsfalles. Man bedenke ferner: Wenn wirklich eilig entsorgt werden muss und dazu auf eine Sicherheit zurückgegriffen wird, dann werden am Markt durchaus "Mondpreise" von den Entsorgungsunternehmen gemacht und von den Behörden verlangt (vgl. dazu den Fall des BayVGH, Beschluss vom 30.09.2014, 22 ZB 13.579, juris, Rdnrn. 36ff, ferner dazu auch: 4.2 lit. d). Folgerichtig stellt der Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (Az.: 31-67022) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (MBI. LSA 01/2017) (SiLei-Erlass) unter Punkt 9.1 denn auch fest: „Eine abfallfraktionsübergreifende Saldierung von Kosten ist nicht möglich.“

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf dem o.g. Runderlass des Ministeriums. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu, wofür ein Zuschlag in Höhe von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 7 C 44/07).

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Gemäß Punkt 1.3 des SiLei-Erlasses vom 01.12.2016 steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Die Sicherheitsleistung wird somit unverändert gefordert.

Es wurde angemerkt, dass bei der NB 1.5 der 4. Anstrich zu unspezifisch formuliert wurde. Der 4. Anstrich der NB 1.5 wurde entfernt.

Es wird angemerkt, dass die NB 1.5, 3.4 und 3.7 zu einer doppelten Erfassung führen. Die NB 1.5 basiert auf dem § 12 Abs. 3 BImSchG während die NB 3.4 und 3.7 auf das KrWG i.V.m. der NachweisV. Durch geeignete Organisation der Unterlagen kann eine Erfassung nur an 1 Stelle erfolgen. Dabei ist die längste Aufbewahrungsfrist zu beachten. Daher bleiben die drei NB 1.5., 3.4 und 3.7 in der Fassung bestehen.

Es wird angemerkt, dass betriebsintern die Emissionsquellen anders benannt werden. Die Bezeichnung der Emissionsquellen erfolgt anhand der bisher gültigen Genehmigungen und ist zur Erhaltung der Nachvollziehbarkeit beizubehalten.

Es wird vorgeschlagen, die Nomenklatur aller Emissionsquellen gemäß dem Emissionsquellenplan im Rahmen eines anschließend separaten Feststellungsbescheides gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu überführen.

In der NB 2.1.1 sind die Quellen I\_QUE 3 und IQUE 11 aufgeführt, welche von der beantragten Änderung nicht betroffen sind. Die angegebenen Quellen wurden aus der NB 2.1.1 gestrichen.

Es wird angemerkt, dass die Emissionsbegrenzung zur Quelle I\_QUE 2 in der NB 2.1.2 entbehrlich ist. Da die Quelle nicht Bestandteil des Antragsgegenstandes ist, entfällt diese NB. Die nachfolgenden NB 2.1.3 – 2.1.8 (alt) werden umnummeriert auf 2.1.2- 2.7 (neu)

Es wird angemerkt, dass die Emissionsbegrenzung zur Quelle I\_QUE 6 in der NB 2.1.2 (neu) entbehrlich ist. Die Betreiberin argumentiert hier, dass die Emissionsquelle als solche entfällt, da hier eine Stickstoffbeschleierung sowie die Entladung des Natriummethylats aus den Tankwagen mittels Gaspendingung erfolgt. Weiter wird beschrieben, dass die Beschleierung mit einem Protego® abgesichert gegen die Atmosphäre offen ist.

Die Beschleierung mit Stickstoff der i. R. stehenden Lagerbehälter erfolgt zur Verhinderung eines zündfähigen Gasgemisches innerhalb der Lagerbehälter und der zugehörigen Peripherie. Somit wird hierdurch lediglich sichergestellt, dass innerhalb der Lagerbehälter kein Luftsauerstoff enthalten ist. Auswirkungen auf die Emissionen von organischen Stoffen der Klasse I gem. Nr. 5.2.5 der TA Luft, hier Methanol, im emittierenden Gasgemisch sind dabei nicht ersichtlich. Die Benennung der geschützten Marke Protego® der Firma Braunschweiger Flammenfilter GmbH stellt darüber hinaus keine hinreichende Sicherheit zur Rückhaltung methanolhaltiger Emissionen dar. Diese sind vielmehr Hersteller von Flammendurchschlagsicherungen, welche ebenfalls eine Explosionsschutzmaßnahme darstellt.

Ebenfalls wird die Nebenbestimmung zur Begrenzung der Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I, hier Methanol, aus der Natrium-/Kaliummethylatlagerung (QUE6) in diese Genehmigung zur besseren Übersicht übernommen. Der Grenzwert entstammt dabei der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 12.07.2005 (Az.: 402.4.5-44008/04/69): Nebenbestimmungen III. 4.1.4. Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen bleibt die i. R. stehende Nebenbestimmung entsprechend bestehen.

Die NB 2.1.3 (neu) wurde redaktionell geändert.

Die antragsgemäßen NB 2.1.7 – 2.1.9 (neu) wurden hinzugefügt und die Begründung unter IV.4.4 ergänzt unter Berücksichtigung der Anmerkung der Betreiberin ergänzt.

Es wird begehrt, auf die jährlichen Folgemessungen gemäß NB 2.2.2 zu verzichten. Dem wird nicht gefolgt. Es wurde diesbezüglich der Hinweis Immission Nr. 10 hinzugefügt.

Es wird angemerkt, dass NB im Abschnitt 2.3 zu umfassend sind. Aus redaktionellen Gründen werden die NB 2.3.3 – 2.3.6 zu 2.3.13 – 2.3.16 umgeordnet. Die NB 2.3.7 – 2.3.16 (alt) werden zu 2.3.3 – 2.3.12 (neu) umnummeriert. Die NB 2.3.13 – 2.3.16 (neu) werden mit einem Vortext versehen, der den Bezug auf Methanol herstellt. Die Begründung unter IV.4.4 wird ergänzt.

Der Parameter Schwefel wird aus der NB 3.4 gestrichen.

Die NB 4.1 wurde konkretisiert.

In den Hinweisen wird eine Tabelle mit den bisherigen und den aktuellen Bezeichnungen von Emissionsquellen eingefügt.

## V Hinweise

### 1 Immissionsschutz

1. Die Emissionswerte im Abschnitt III.2.1 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
2. Die festgelegten Emissionsbegrenzungen in den NB III.2.1.1 bis III 2.1.3 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit diese überschreitet.
3. Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallende Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
4. Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die für die Überwachung zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).
5. Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der für die Überwachung zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
6. Es wird empfohlen, die Sicherheitsleistung in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.
7. Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
8. Wird die geforderte Sicherheit nicht (oder nicht rechtzeitig) durch die Betreiberin hinterlegt, kann nach § 20 Abs. 1 BImSchG der Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung dieser Pflicht untersagt werden.
9. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst. (vgl. MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017, S. 16 Nr. 7.2)
10. In Abhängigkeit der Messergebnisse gemäß der Nebenbestimmung 2.2.2 kann nach erstmaliger Messung nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes ein Antrag auf Verzicht auf jährliche Folgemessungen gestellt werden.
11. Die Betreiberin hat den Emissionsquellenplan überarbeitet und die Emissionsquellen umbenannt. Die neuen Bezeichnungen wurden im Antrag verwendet. Anliegend werden die in den

bisherigen Unterlagen einschl. Genehmigungen verwendeten Bezeichnungen den aktuellen zugeordnet.

Zuordnung	Aktuell	bisher
Werk I	I-QUE 1	QUE 1
Werk I	I-QUE 2	QUE 2
Werk I	I-QUE 3	QUE 3
Werk I	I-QUE 4	QUE 4
Werk I	I-QUE 5	QUE 5
Werk I	I-QUE 6	QUE 6
Werk I	I-QUE 7	QUE 7
Werk I	I-QUE 8	QUE 8
Werk I	I-QUE 9	QUE 9
Werk I	I-QUE 11	QUE 11
Werk I	I-QUE 12	EQ 12
Werk I	I-QUE 13	EQ 13
Werk I	I-QUE 14	EQ 14
Werk II	II-EQ 1	EQ 1
Werk II	II-EQ 2	EQ 2
Werk II	II-EQ 3	EQ 3
Werk II	II-EQ 4	EQ 4
Werk II	II-EQ 5	EQ 5
Werk II	II-EQ 6	EQ 6
Werk II	II-EQ 7	EQ 7
Werk III	III-EQ 1	Q 1
Werk III	III-EQ 2	Q 2
Werk III	III-EQ 3	Q 3
Werk III	III-EQ 4	Q 4
Werk III	III-EQ 4.1	Q 4.1
Werk III	III-EQ 4.2	Q 4.2
Werk III	III-EQ 5	Q 5
Werk III	III-EQ 6	Q 6
Werk III	III-EQ 7	Q 7
Werk III	III-EQ 8	Q 8
Werk III	III-EQ 9	Q 9
Werk III	III-EQ 10	Q 10
Werk III	III-EQ 11	Q 11
Werk III	III-EQ 12	Q 12
Werk III	III-EQ 13	Q 13
Werk III	III-EQ 14	Q 14

Werk	Aktuell	bisher
Werk III	III-EQ 15	Q 15
Standort	EQ Mietkessel	EQ Mietkessel
Standort	EQ Instandhaltung	EQ Instandhaltung

## 2 Wasserrecht

1. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle entsprechend § 86 Abs. 1 und 2 WG LSA anzuzeigen.
2. Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen, hat dies der zuständigen Behörde gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

## 3 Betriebseinstellung

1. Weitergehende Maßnahmen können durch die zuständige Behörde nach der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

## 4 Baurecht

1. Pflichten aus der derzeit gültigen MIndBauRL, Pkt. 9 (Pflichten des Betreibers) sind einzuhalten.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass auch verfahrensfreie Maßnahmen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Weiterhin lässt die Verfahrensfreiheit andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nach denen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, unberührt.

## 5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),

- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- dem §§ 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/Mitte-
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Stadt Magdeburg als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Denkmalschutzbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Baubehörde.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Wenzel

## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

**Antrag der viterra Magdeburg GmbH vom 12.05.2021 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel (1 Ordner)**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>
1	Antrag / Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
4	Emissionen / Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Unterlagen zu den nach 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Nachreichung 29.06.2021	vom	Formulare 1a, 3.1a, 6.1, 7.1, Austauschseiten und Ergänzungen für die Kapitel 3, 6
Nachreichung 01.07.2021	vom	UVP-Bericht
Nachreichung 02.08.2021	vom	Schallgutachten

## **ANLAGE 2 Rechtsquellen**

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>Abf ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>AllGO LSA</b>	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 04. Sept. 2019 (GVBl. LSA Nr. 23/2019 S. 272)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1533)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Aug. 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<b>BlmSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dez. 2020 (BGBl. I S. 2873, 2875)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Jan. 2021 (BGBl. I S. 69)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Nov. 2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

<b>39. BImSchV</b>	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
<b>HintG</b>	<i>Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)</i>
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>MIndBauRL</b>	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL) der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz Stand Mai 2019
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
<b>V(EG) 1272/2008</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Apr. 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)

**Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2019 (GVBl. LSA Nr. 34/2019 S. 1019)

**WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Jul. 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 374)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1408)



## Anlage 3

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch den Einsatz von Altspeisefetten und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle am Standort Magdeburg“**

### *Inhaltsverzeichnis*

<b>1</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG .....</b>	<b>42</b>
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung .....	42
1.2	Standort.....	42
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen.....	42
1.4	Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter .....	43
1.5	Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen.....	46
<b>2</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter .....</b>	<b>47</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen und Unterlagen .....	47
2.2	Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens.....	48
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt .....	48
2.4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter .....	48
<b>3</b>	<b>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....</b>	<b>51</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>51</b>



## 1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

### 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Viterra Magdeburg GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin und einer angeschlossenen Anlage zur Herstellung von pflanzlichen Ölen (Rapsölextraktionsanlage), sowie eine Anlage zur Lagerung von Edukten (einschl. Altspeisefette) und Produkten (Tanklager Werk I und II):

- Werk I (Vorpressanlage mit Biodieselherstellung bis 75.000 t/a)
- Werk II (reine Biodieselherstellung Kapazität ca. 180.000 t/a) und
- Werk III (Ölmühle-Rapsölextraktionsanlage).

Bislang dürfen täglich max. 165 t Altspeisefette verarbeitet werden.

Durch die Änderung soll ermöglicht werden, Biodiesel nur aus Altspeisefetten herzustellen. Die Möglichkeit Rapsöl einzusetzen bleibt erhalten.

Die Änderung umfasst ausschließlich die Änderung der möglichen Einsatzstoffmenge für Altspeisefette. Ein Tank wird umgenutzt. Baulichen oder relevanten technischen Änderungen sind nicht beantragt. Die Gesamtproduktionsmenge bleibt bei 255.000 t/a Biodiesel.

Alle Anlagen in den Werken I, II und III werden rund um die Uhr (24 h pro Tag und 7 Tage in der Woche) betrieben.

### 1.2 Standort

Der Anlagenstandort liegt im Industriegebiet „Rothensee“ nördlich des Stadtzentrums von Magdeburg zwischen Elbe und der Autobahn A 2 (vgl. Abbildung 13 des UVP-Berichtes).

Der Flächennutzungsplan (FNP) definiert für den Standort eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Hafen. Westlich und nördlich der Sonderbaufläche grenzen sich gewerbliche Flächen an. Im Süden befindet sich das Hafenbecken II sowie im Osten der Zweigkanal begrenzt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.103-2.1 "Hafenbecken II/Ölmühle".

Bauplanungsrechtlich liegt der Anlagenstandort gemäß § 34 BauGB im „Innenbereich“. Hier durchgeführte Vorhaben sind nicht als Eingriffe im Sinne des BNatSchG zu qualifizieren, daher ist kein landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 14 BNatSchG erforderlich.

### 1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Im UVP- Bericht wird der Ist-Zustand hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung in Abhängigkeit von der zu erwartenden Beeinflussung der jeweiligen Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben beschrieben.

Anhand der zu erwartenden, relevanten Emissionen (u. a. Stickstoffoxide, Schwefeloxide, n-Hexan, Gerüche, Schall) der geänderten Anlage wurde das Untersuchungsgebiet (UG) als Kreisfläche mit einem Radius von 1.000 m festgelegt.

Großräumig wird der Landschaftsraum des UG als „Flusstäler und Niederungslandschaften – Dessauer Elbtal“ innerhalb des Nordöstlichen Tieflandes beschrieben. Der Anlagenstandort liegt mit etwa 42 m über NHN innerhalb der von Süd nach Nord verlaufenden Elbniederung.

Die Elbe gliedert den Untersuchungsraum. Westlich der Elbe sind im Untersuchungsgebiet

Industrie- und Gewerbegebiete sowie Sukzessionsflächen dominant. Am Ostufer der Elbe ist der Untersuchungsraum durch rurale Landschaften geprägt.

Die Lage und Ausdehnung des Untersuchungsraumes kann der Abbildung 12 auf S. 72 des UVP-Berichtes entnommen werden.

#### **1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter**

##### **1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Der zu ändernde Anlage befindet sich im Magdeburger Stadtteil Rothensee, welches ein Industrie- und Gewerbegebiet ist. Eine zusammenhängende geschlossene Wohnbebauung ist 1.300 m -südlich des August-Bebel-Damms- entfernt.

Durch die vorhandene industrielle und gewerbliche Nutzung im UG liegt eine erhebliche Vorbelastung in Bezug auf Anlagen- und Verkehrslärm sowie Luftschadstoffimmissionen vor. Ferner verfügt der Vorhabensstandort bereits über eine Vorbelastung durch Geruchsmissionen hervorgerufen von bestehenden Nutzungen.

##### **1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Das Beurteilungsgebiet weist insgesamt eine klare Zweiteilung auf. Während der westliche Teil anthropogen überformt ist (Industrie/Gewerbe), besteht der östliche Teil aus den der Elbe angrenzenden naturnahen Flächen (Grünlandflächen, Gehölzflächen Ufervegetation).

Bedingt durch die intensive gewerbliche und industrielle Nutzung im westlichen Teil ist eine wesentliche Reduzierung des Artenspektrums und der Verlust des Struktureichtums im Vergleich zur historischen Landnutzung zu konstatieren. Das Gebiet um die Anlage gliedert sich in gering strukturierte Bereiche (Industrie- und Gewerbegebiet) von geringer Bedeutung. Versiegelte Flächen sind neben Sukzessionsvegetation auf den Freiflächen maßgeblich. Flächen mit mittlerer Bedeutung stellen die Übergangsbereiche, z.B. Ufervegetation der Vorflut sowie die ausgedehnten Grünlandflächen dar.

Auf der östlichen Elbseite liegt ein unterschiedliches Standortmosaik mit bis zu sehr hoher Bedeutung (FFH-Gebiet) vor, welche aufgrund der Habitatvielfalt und vorhandenen Fauna (Anhang II Arten der FFH-Richtlinie) einer besonderen Bedeutung zukommt.

Der Anteil an strukturierenden und Lebensraum aufwertenden Gehölzstrukturen im UG ist eher durchschnittlich. Als potentiell natürliche Vegetation wären in den Retentionsflächen (Überschwemmungsgebiete) der Elbe Auenwälder zu erwarten. Das geschützte Biotop GB\_0095MD (eine Weichholzaue mit Arten wie Pappel und Weiden) ist ein dafür ein Beispiel.

Im östlichen Bereich des UR sind mehrere Schutzgebiete von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung vorhanden. Im UVP-Bericht sind ein Natura2000-Gebiet (FFH), ein Biosphärenreservat, ein Landschaftsschutzgebiet sowie mehrere geschützte Biotope benannt.

Separate Kartierungen wurden nicht durchgeführt, da die Änderung keine relevanten baulichen und stofflichen Eingriffe beinhaltet. Unterlagen aus anderen Quellen wurde berücksichtigt.

##### **1.4.3 Schutzgut Boden und Fläche**

In weiten Teilen des zentralen Stadtgebietes mit dem Elbeufer sowie im nördlichen angrenzenden Industriegebiet um Rothensee liegen im oberflächennahen Bereich gestörte geologische Verhältnisse vor.

Auf der östlichen Seite der Elbe können Formen des Magdeburger Urstromtals bzw. der aktuellen Elbeniederung wie typischen Fluss- und Auenablagerungen angesprochen werden. Als Ablagerungen der Niederungen sind typischerweise Auesande, Auelehm sowie Schlick

(v.a. im Polderbereich) nachweisbar.

Eine Ausnahme sind äolische Dünenablagerungen, die vor allem am östlichen Rand der Niederung bei Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch und Magdeburg OT Randau-Calenberge auftreten.

Relevante Bodenverunreinigungen liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

#### 1.4.4 Schutzgut Wasser

##### Oberflächengewässer

Die Elbe ist im UG regionaler Hauptvorfluter sowie eine bedeutende Wasserstraße und infolgedessen durch die Hafenanlagen, Deiche etc. stark anthropogen überprägt. Direkt am Standort angrenzend befinden sich der Rothenseer Verbindungskanal sowie das Hafenbecken II und I. Der Rothenseer Verbindungskanal als Bundeswasserstraße bindet die Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal und an die Elbe über die Sparschleuse Rothensee an. Die Elbe ist ca. 580 m vom Standort entfernt.

Der Rothenseer Verbindungskanal wurde 2008 auf annähernd seiner gesamten Länge als sehr stark verändertes Gewässer (Stufe 6 von 7)<sup>1</sup> klassifiziert. Im UVP-Bericht wird auf der Abbildung 23 die Gesamtbewertung des chemischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper im Stadtgebiet von Magdeburg auf Grundlage der in den Jahren 2005 bis 2008 erfolgten Untersuchungen im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dargestellt. Der Oberflächenwasserkörper „Magdeburger Hafen inklusive Abstiegskanal war hinsichtlich der chemischen Gewässergüte als „nicht gut“ zu bewerten.

Am Anlagenstandort sind keine stehenden Gewässer vorhanden. Am westlichen Rand befinden sich zwei bedeutsame Stillgewässer (Erdkuhle, Keiterer Teich).

##### Grundwasser

Durch die anthropogen geprägten Bereiche im Stadtgebiet einschließlich Hafengebiet stören die hydraulischen Verhältnisse. Die Grundwasserströmung ist hier grundsätzlich auf die Elbe hin ausgerichtet.

Im Bereich der Elbeniederung gestalten sich die hydrodynamischen Verhältnisse komplexer. Die Grundwasserstände in der Niederung werden hauptsächlich durch die Elbe bestimmt. Es herrscht im Prinzip eine nach Norden gerichtete, dem Elbestrom folgende, Grundwasserströmung vor, die jedoch durch die vorhandenen Altarme/ Altgewässer („Alte Elbe“/ Kreuzhorst) und lokale Vorfluter (z.B. Furtlake, Umflutkanal) sowie technische Bauwerke (z.B. Deiche, Siele) u.a. anthropogen beeinflusst werden.

Die Grundwasserstände in der Niederung bewegen sich bei mittleren Verhältnisse bei ca. 45 m NN am Südrand des Stadtgebietes und ca. 40 m NN auf Höhe von Barleben. Bei Hochwasserverhältnissen infiltriert die Elbe in den Grundwasserleiter der Niederung und verursacht so temporär eine von der Vorflut weg gerichtete Grundwasserströmung. Bei extremen Wasserständen kann es hier zu flächigen Überflutungen in der Niederung kommen. Dies führt auch nach den Hochwasserereignissen zu erhöhten Grundwasserständen.

Der 1. Bewirtschaftungsplan nach WRRL ist stellt fest, dass 3 der 4 Grundwasserkörper im Stadtgebiet von Magdeburg einen „guten“ chemischen Zustand aufweisen. Der Grundwasserkörper „Flechtinger Höhenzug“ (OT 4) wurde mit „schlecht“ bewertet.

##### Grundwassergeschüttheit

In weiten Teilen des westelbischen Stadtgebietes einschließlich Stadtzentrum stehen

<sup>1</sup> LAWA – Verfahrensempfehlung zur Gewässerstrukturkartierung

gutdurchlässigen Lithologien flächenhaft an, so daß das Grundwasser weitestgehend ungeschützt ist.

In der Elbeniederung sind flächig geringdurchlässiger Aulehm und andere „bindige“ Lithologien verbreitet, daher ist im Prinzip eine relative Geschützttheit des Grundwassers gegeben. Durch die erodierende Wirkung des Stroms ist der Auelehm weitgehend ausgeräumt, so dass es hier lokal zu Einträgen von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft) kommen kann.

Das Gebiet der Elbeniederung im östlichen Teil des UG ist als Auenlandschaft durch überwiegend sehr niedrige Flurabstände zwischen 0 bis 2 m gekennzeichnet. Der gesamte Niederungsraum wird unmittelbar durch die Wasserstände der Elbe beeinflusst. Bei Hochwasserlagen steht das Grundwasser zum Teil geländegleich an. Überflutungen und Überstauungen sind z.T. großflächig.

Wo das Grundwasser unmittelbar freiliegt, z.B. im Bereich der großen Baggerseen in der Elbeniederung (z.B. Barleber Seen) oder von Altarmen (Alte Elbe am Zuwachs) besteht ein vergleichsweise hohes Gefährdungspotenzial.

### **Grundwasserneubildung**

Das Umfeld des Vorhabensstandorts ist als Zehrungsfläche anzusprechen.

Der Vorhabensstandort spielt für die Grundwasserneubildung keine Rolle, da die Flächen fast vollständig versiegelt sind.

### **Trinkwasser**

Der Vorhabensstandort ist nicht als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen.

### **Hochwassergefährdung**

Bei Extremhochwassern der Elbe ist das Gebiet Rothensee überschwemmungsgefährdet.

## **1.4.5 Schutzgut Klima und Luft**

### Regionalklima

Gemäß KÖPPEN und GEIGER<sup>2</sup> wird das regionale Klima dem Typ „Warmgemäßigtes Regenklima, immerfeucht, sommerwarm“ zugeordnet. Das Klima des gesamten Gebietes Sachsen-Anhalts wird weniger von den ausgleichenden ozeanischen und stärker von den kontinentalen Klimafaktoren bestimmt. Es tendiert es zu extremeren Temperaturen (heiße Sommer und kalte Winter) sowie größerer Trockenheit (geringer Niederschlag, mit meist deutlichem Maximum im Sommer). Darüber hinaus gehören die Bereiche im Lee des Harzes zu den trockensten in Deutschland.

### Magdeburger Stadtklima

Das Magdeburger Stadtklima wird maßgeblich durch den Harz geprägt, welcher als überregionale Wetterscheide wirkt.

Der UVP-Bericht referiert Klimadaten wie Temperatur, Niederschlag im Jahresverlauf sowie die Windrose.

### **Frischluftentstehung**

Am direkten Standort des Vorhabens sowie im westliche UG befinden sich keine zusammenhängenden Waldflächen, die als Frischluftentstehungsgebiet eine hervorzuhebende Funktion besitzt.

---

<sup>2</sup> Trinko, K. (2019): Effektive Klassifikation nach Kippen-Geiger, Teil 1

Die versiegelten Bau- und Freiflächen im Umfeld der Anlage sind als Überwärmungsbereiche zu charakterisieren.

Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes hinsichtlich seines Frischluftentstehungspotenzials steigt jedoch mit der Entfernung der Flächen von der Bebauung. Daher ist das östliche Untersuchungsgebiet, d.h. Wiesen, Felder der Elbtalauen hinsichtlich der Frischluftentstehung am produktivsten und haben eine besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung. Sie besitzen für das Klima eine hohe Bedeutung.

### **Schutzgut Luft**

Die Luftqualität im Ballungsraum Magdeburg wird ständig behördlich überwacht. Im UG ist keine Messstationen zur Luftqualität lokalisiert. Ersatzweise wird auf die Messstationen Magdeburg-West und Otto-von-Guericke Straße zurückgegriffen.

Im UVP-Bericht werden die Messwerte für verschiedene Luftqualitätsparameter wie PM10 und PM 2,5, Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Ozon (O<sub>3</sub>) Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Kohlenmonoxid referiert.

#### **1.4.6 Schutzgut Landschaft**

Das der westliche und der östliche Teil des UG wird durch die Elbe und den Elbeseitenkanal durchtrennt.

Der westliche Bereich ist als stark anthropogen überformt anzusprechen. Die benachbarten Industrieflächen (Tanklager, Enercon etc.) und die bereits bestehende Anlage selbst sind raumprägend für diesen Teil des UGs. Die visuelle Verletzlichkeit im westlichen Landschaftsbild wird im UVP-Bericht daher als sehr gering eingeschätzt.

Aufgrund der starken Flächenversiegelungen ist keine Naturnähe und somit kein Erholungspotenzial gegeben.

Der östliche Teil ist geprägt von offener Kulturlandschaft ohne größere Reliefenergie.

Er wird im Wesentlichen von Grünland- und Ackerflächen dominiert und weist dabei unterschiedlicher Nutzungsgrade auf. Strukturelemente (Auwald, Baumreihen, Gehölze), welche die Natürlichkeit und damit das Landschaftserleben maßgeblich beeinflussen, befinden sich verstärkt im südöstlichen Teil des Untersuchungsraums. Aus rein landschaftsästhetischer Sicht besitzt dieser Naturraum eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit.

Der Grad der Naturnähe und der visuellen Verletzlichkeit zeigt die Wertigkeit dieses Landschaftsraums, der auch eine wesentliche Bedeutung bezüglich einer Erholungsfunktion hat. Hier befindet sich ein gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz.

#### **1.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im UVP- Bericht sind für das UG 3 Baudenkmäler aufgeführt.

### **1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen**

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach §§ 3 Satz 1 i. V. m. 2 Abs.1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen 1 Ordner
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landesamt für Verbraucherschutz)

Da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, fand kein Erörterungstermin statt.

## **2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

### **2.1 Rechtlicher Rahmen und Unterlagen**

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Die Anlagenbetreiberin hat den UVP- Bericht vom 30. Juni 2021 –erstellt vom Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & CO KG, Rostock– vorgelegt.

Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (KrW-/ AbfG, TA Luft, TA-Lärm, 16. BImSchV, 32. BImSchV, 39. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, BArtSchV, WHG, WG LSA, VAwS LSA u. a.).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Im Ergebnis der Bewertung nach § 25 UVPG wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

## 2.2 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

### Baubedingte und anlagenbedingte Wirkungen

Es werden keine Bauten errichtet, daher kann keine baubedingte Wirkung vorliegen. Da keine relevanten technischen Änderungen beantragt sind, sind keine erheblichen anlagebedingten Wirkungen vorhanden.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Hauptaugenmerk wird auf die betriebsbedingten Wirkungen gelegt, da der Standort als Ganzes über verschiedene Wirkpfade (bereits bestehende) Wirkungen hervorruft.

Von der Anlage gehen folgende relevante Wirkungen aus:

1. Geruchsemissionen und -immissionen
2. Staubemissionen und -immissionen
3. Luftschadstoffemissionen und -immissionen
4. Schallemissionen und -immissionen

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die Weiternutzung des aktuellen Anlagenstandortes und –technik wird Flächenverbrauch und damit einhergehende Beeinträchtigung von Flora und Fauna vermieden.

Es werden organisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung wie:

- die Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- primäre Maßnahmen zur Minderung (z.B. Gaspindeltechnik bei Anlieferung von Altspeisefetten)

umgesetzt.

### Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Da keine baulichen und technischen Änderungen beantragt sind, ändert sich an den Anforderungen bzgl. Rückbau nichts. Die ggf. notwendige Entsorgung des Abfalls „Altspeisefette“ wird über eine Sicherheitsleistung abgesichert.

## 2.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Geräusche

Die Auswirkungen durch Schallimmissionen wurde mit einer Schallimmissionsprognose<sup>3</sup> untersucht. Die organisatorischen Maßnahmen zur Minderung von Schallemissionen und –immissionen wurden dabei berücksichtigt.

Von dem Vorhaben werden geringe negative Auswirkungen in Form von Lärm auf das

<sup>3</sup> Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante „Erweiterung der Verarbeitung von Altspeisefetten“ in den Werken I und II der VITERRA Magdeburg GmbH, Büro für Schallschutz Magdeburg, 24.02.2021

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen (Bewertungsrang 1) verursacht.

### **Luftschadstoffe**

#### Bestimmungsgemäßer Betrieb:

Auf der Grundlage einer Immissionsprognose<sup>4</sup> vom 14.12.2020 wurden für relevante Immissionsorte die Immissionskonzentrationen für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und n-Hexan bestimmt.

#### Gerüche

Anhand der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose, erarbeitet durch die Fa. Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG vom 14.12.2020, wurde nachgewiesen, dass die geltenden Immissionskontingentierungen durch die geänderte Anlage im Beurteilungsgebiet weiterhin eingehalten werden.

#### Staub

Für das beantragte Vorhaben sind keine über die bereits genehmigten Prozesse zu erwartenden Staubemissionen / -immissionen zu erwarten. Für die Beschreibung der Staubemissionen/-Immissionen wird daher auf die Immissionsprognose für Staub<sup>5</sup> zum Genehmigungsverfahren des Schiffsumschlags von Raps zurückgegriffen.

Durch den Einsatz Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der prognostizierten Situation ermöglicht.

Auf Grundlage der vorliegenden Prognosen sind mit dem Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit verbunden (Bewertungsrang 1).

### **2.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Baubedingte und zusätzliche anlagenbedingte Wirkungen sind ausgehend von Anlagenänderung nicht zu erwarten.

Es war zu prüfen, ob für sensible Lebensräume im Bereich des Biosphärenreservates und des FFH-Gebietes durch die versauernden und eutrophierenden Luftschadstoffe eine unzulässige Deposition an Stickstoff- und Schwefelverbindungen zu erwarten sind.

Die Belastungsintensität aus den stofflichen Einträgen in die umliegenden Schutzgebiete (insbesondere das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ und das Biosphärenreservat „Mittelelbe“) wird für das Schutzgut Flora und Fauna mit gering bewertet.

Die betroffenen Lebensräume (insbesondere Vogellebensräume im Bereich der Elbaue) sind allenfalls durchschnittlich empfindlich gegenüber Lärmeinwirkungen einzuschätzen.

Daher sind auch durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nur geringe erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten (Bewertungsrang 1).

---

<sup>4</sup> Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG: Emissions- und Immissionsprognose zu ausgewählten Luftschadstoffe im Rahmen des §16 Verfahrens „VITERRA Magdeburg GmbH“ am Standort Magdeburg, Rostock 14.12.2020

<sup>5</sup> Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG: Emissions- und Immissionsprognose Staub im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Schiffsumschlag von Raps, Rostock, 04.10.2020

### 2.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

#### Bestimmungsgemäßer Betrieb

Die Änderung wirkt nur geringfügig auf die Schutzgüter Boden und Fläche ein. Es wird keine Belastung des Bodens im Umfeld durch Depositionen prognostiziert. Die berechneten Immissionen an Luftschadstoffen und nicht gefährlichen Stäuben unterschreiten die zulässigen Immissionswerte der TA Luft und der 39.BImSchV deutlich.

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden und die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin einzuhalten sind, werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als gering negativ eingestuft (Bewertungsrang 1).

Diese Einschätzung berücksichtigt den Aspekt, dass in der Anlage gegenwärtig Speisealtfette eingesetzt werden und die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Altfetten mit den Stoffeigenschaften des bisher eingesetzten Rapsöls vergleichbar sind.

#### Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können Schadstoffe sowohl über den Luftweg als auch direkt in den Boden gelangen. Die Art der Anlage, die sicherheitstechnischen Vorkehrungen, die organisatorischen Maßnahmen, die Art und Menge der gehandhabten Stoffe und Abfälle sowie die Art und Weise und die geringe Dauer möglicher Störungen garantieren, dass auch bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Biodieselanlage demnach nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

### 2.4.4 Schutzgut Wasser

Da die bisherige Nutzung von Grund- und /oder Oberflächenwasser beibehalten wird, liegen keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut vor. Der Umgang mit den Stoffen erfolgt auch weiterhin dem Stand der Technik entsprechend.

Die prognostizierten Depositionen führen zu keiner erhöhten Belastung von Oberflächen- und/oder Grundwasser im Umfeld.

Die boden- und wassergefährdenden Stoffen werden gemäß dem Stand der Technik gelagert. Im Störfall wird durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Versickern von Schadstoffen in den Untergrund wirksam verhindert.

Es ergeben sich keine Änderungen der Menge des Abwassers.

Insgesamt werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering erheblich negativ bewertet (Bewertungsrang 1).

### 2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Klimas durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Durch den Einsatz von Altfetten in der Biodieselanlage ändert sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht. Durch das Beibehalten der Anlagenkapazität und der bisherigen technologischen Abläufe wird durch den Betrieb der geänderten Anlage keine zusätzliche Abwärme entstehen.

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### 2.4.6 Schutzgut Landschaft

Auf dem Hafengelände befinden sich mehrere Industrieanlagen und Gewerbebetriebe, so

dass eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht. Da keine baulichen Veränderungen der Anlage beantragt sind, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als gering negativ (Bewertungsrang 1) bewertet.

#### 2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch den erhöhten Einsatz von Altfetten in der bestehenden Biodieselanlage unter Beibehaltung der Anlagenkapazität sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Aufgrund fehlender Wirkpfade sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden mit dem Bewertungsrang 1 - bewertet.

### 3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei dem beantragten Vorhaben werden keine weiteren Flächen versiegelt. Die zusätzlichen Stoff- und Schallemissionen sind sehr gering. Aufgrund der geringen Reichweite und der geringen Intensität der Wirkfaktoren sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen als gering zu beurteilen.

### 4 Zusammenfassende Bewertung

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsständen zusammengefasst (vgl. Kap. 2.1).

Schutzgut	Bewertungsstände				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden			X		
Wasser			X		
Klima/ Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			X		

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch den Einsatz von Altspeisefetten und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle am Standort Magdeburg“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**